

Antrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS

Einsetzung eines Sonderausschusses „Maßstäbengesetz / Finanzausgleichsgesetz“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt gemäß § 54 seiner Geschäftsordnung einen Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ ein.

Dem Sonderausschuss gehören 21 Mitglieder an.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Roland Claus und Fraktion

Begründung

In seinem Urteil vom 11. November 1999 hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Finanzausgleichsgesetz für nur noch übergangsweise anwendbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben,

- bis spätestens zum 31. Dezember 2002 ein die Finanzverfassung konkretisierendes und ergänzendes Maßstäbengesetz zu erlassen und
- bis spätestens zum 31. Dezember 2004 auf der Grundlage dieses Maßstäbengesetzes ein neues Finanzausgleichsgesetz zu verabschieden.

Die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Vorbereitung der Verhandlungen des Deutschen Bundestages zu diesen Gesetzgebungsvorhaben ermöglicht die gebotene intensive und umfassende Befassung im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Fristen in besonders geeigneter Weise. Mit der Einrichtung eines Sonderausschusses wird zudem die Wahrnehmung der besonderen Verfahrensverantwortung des Gesetzgebers dokumentiert.

